

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Birgit Homburger, Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Das Umsatzsteuergesetz verlangt bereits von kleineren Unternehmen mit Umsätzen von unter Umständen weniger als 50 000 Euro die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, obwohl grundsätzlich das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum ist.

B. Lösung

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Monat Dezember 2006 wird in das erste Kalendervierteljahr 2007 als Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 einbezogen. Die Monate Oktober und November 2006 gelten als eigenständiger Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 8. März 2006

Dr. Volker Wissing
Birgit Homburger
Carl-Ludwig Thiele
Frank Schäffler
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Dr. Werner Hoyer

Michael Kauch
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Jörg Rohde
Marina Schuster
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz sieht das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum an, das heißt nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Unternehmer Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen. Das Gesetz weicht von diesem Grundsatz ab, wenn die Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Das kann dazu führen, dass bereits Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 50 000 Euro monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen. Für Unternehmen und Finanzverwaltung bedeutet das mehr bürokratischen Aufwand.

Zur Entlastung gerade mittelständischer Betriebe wird daher der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft. Steuerausfälle entstehen dadurch nicht. Die Regelung, wonach bei hohen Überschüssen zu Gunsten der Unternehmer im Vorjahr der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, bleibt im Übrigen erhalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Mit der Streichung wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Mit der Ergänzung wird erreicht, dass die Steuereinnahmen der Monate Oktober und November 2006 im Jahr 2006 kassenwirksam werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

